

# Jugendordnung des Luftsportverein Regensburg e.V.

## § 1 Bezug zum Verein

Die Jugendordnung des Luftsportverein Regensburg e.V. regelt die besonderen Belange der Jugend im Verein. Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins und erkennt dessen Satzung und die der Dachverbände bzw. deren Jugendorganisationen an.

## § 2 Mitgliederdefinition

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 27 Lebensjahr, die Mitglieder des Luftsportverein Regensburg e.V. sind. Die Jugendleiter sind Mitglieder der Jugendgruppe. Vereinsmitglieder, die älter als 26 Jahre sind, können zur Beratung herangezogen werden.

## § 3 Selbstständigkeitsklausel

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung.

## § 4 Zielvorstellungen

Aufgaben der Jugendgruppe des Luftsportverein Regensburg e.V. sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsports als Teil der Jugendarbeit
- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und des Landesverbandes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen
- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern

## § 5 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendleiter

### § 6.1 Jugendversammlung

Die Versammlung aller Mitglieder der Jugendgruppe (§2) bildet das oberste entscheidende Organ. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Fordern mindestens 3 Mitglieder der Jugendgruppe in schriftlicher Form eine Jugendversammlung, so muss diese innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (Email). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendgruppe (§2). Über die Teilnahme von nicht der Jugendgruppe zugehörigen Vereinsmitgliedern entscheidet die Jugendversammlung.

### § 6.2 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendleiters
- Wahl und Entlastung des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

### § 6.3 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

### § 7.1 Jugendleiter

Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, insbesondere der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen. Des Weiteren ist er dauerhaft beauftragter Vertreter der Jugendgruppe bei Jugendtagungen. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied der Jugendgruppe als Vertreter delegiert werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er kann Aufgaben delegieren.

### §7.2 stellvertretender Jugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### § 7.3 Wählbarkeit

Als Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Der stellvertretende Jugendleiter ist ab dem 15. Lebensjahr wählbar.

### § 8.1 Rechnungswesen und Verwendungsnachweis

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Sie verfügt über das ihr zustehende Budget und sonstige zufließende Jugendmittel selbstständig. Der Kassier verwaltet im Auftrag der Jugendgruppe die Jugendkasse. Jeglicher Zahlungsverkehr wird über die Jugendkasse geleitet und im Namen des Vereins, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über Belege und Verwendungsnachweise, geführt. Für die Jugendgruppe muss auf jeden Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung vorhanden sein. Der Kassier ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand sowie der Jugendgruppe Aufschlüsse zu geben, aus denen sich eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ersehen lässt.

### § 8.2 Aufteilung der Mittel

Der Jugendleiter verwaltet die Mittel; zweckgebundene Mittel sind entsprechend zu verwenden.

### § 9 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung zur Jugendversammlung ist. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Luftsportverein Regensburg e.V..

### § 10 Gültigkeit

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung vom xx.xx.2014 angenommen, am xx.xx.2014 durch den Vorstand bestätigt.

Oberhinkofen, den xx.xx.2014